

Interpellation SVP-Fraktion vom 6. Juni 2006

Ausländerkriminalität

Schriftliche Antwort der Regierung vom 13. Februar 2007

Mit einer Interpellation, die sie in der Junisession 2006 eingereicht hat, stellt die SVP-Fraktion verschiedene Fragen zur Ausländerkriminalität, teilweise vermischt mit Fragen zur Jugendkriminalität.

Zur Jugendgewalt nahm die Regierung bei der Beantwortung der Interpellation 51.06.28 «Massnahmen gegen die zunehmende Jugendgewalt» Stellung. Zum Thema Ausländerkriminalität äusserte sich die Regierung schon wiederholt, so namentlich bei der Beantwortung der Interpellation 51.03.22 «Steigende Ausländerkriminalität» und im Rahmen der Postulatsberichte 40.94.02 «Kriminalität und Sicherheit im Kanton St.Gallen» und 40.03.05 «Innere Sicherheit im Kanton St.Gallen».

Im Einzelnen beantwortet die Regierung die Fragen wie folgt:

1. Der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung entspricht im Kanton St.Gallen mit 20,4 Prozent fast exakt dem schweizerischen Durchschnitt von 20,3 Prozent. Davon besaßen 21,2 Prozent eine Jahresaufenthalts-, 74,0 Prozent eine Niederlassungs- und 2,7 Prozent eine Kurzaufenthaltsbewilligung. 2,1 Prozent sind Personen aus dem Asylbereich.

Bei der Gesamtkriminalität 2005 lag der Ausländeranteil der ermittelten Personen bei 49 Prozent. Er war in den letzten Jahren in etwa konstant. Dieser Anteil ist im Vergleich zur ausländischen Wohnbevölkerung weit überproportional, wobei zu berücksichtigen ist, dass die in der Schweiz wohnhaften Ausländer bezüglich Ausbildungs- und Altersstruktur eine andere Zusammensetzung aufweisen als die schweizerische Wohnbevölkerung. In der st.gallischen Kriminalstatistik werden die ausländischen Tatverdächtigen noch nicht nach dem Aufenthaltsgrund unterschieden. Nach der Kriminalstatistik des Kantons Zürich, die von der prozentualen Aufteilung in etwa vergleichbar sein dürfte, besaßen bei den Gesetzesverstössen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (SR 311.0; abgekürzt StGB) von den ebenfalls rund 49 Prozent ausländischen Tatverdächtigen 19,3 Prozent eine Jahresaufenthalts-, 47,8 Prozent eine Niederlassungs- und 0,8 Prozent eine Kurzaufenthaltsbewilligung. 2,3 Prozent waren vorläufig aufgenommen, 0,1 Prozent Grenzgänger, 17,4 Prozent Asylbewerber, 6,8 Prozent Touristen und 5,5 Prozent widerrechtlich Anwesende. Beim Betäubungsmittelhandel betrug der Anteil der ausländischen Tatverdächtigen im Kanton Zürich im Jahr 2005 62,2 Prozent. Davon besaßen 22,2 Prozent eine Jahresaufenthalts-, 30,3 Prozent eine Niederlassungs- und 0,2 Prozent eine Kurzaufenthaltsbewilligung. 0,7 Prozent waren vorläufig aufgenommen, 0,1 Prozent Grenzgänger, 21,0 Prozent Asylbewerber, 7,7 Prozent Touristen und 17,8 Prozent widerrechtlich Anwesende.

Nach Art. 15 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 142.201) sind Polizei- und Gerichtsbehörden verpflichtet, der kantonalen Fremdenpolizei Mitteilung zu machen von Tatsachen, nach denen die Anwesenheit eines Ausländers als unerwünscht oder den fremdenpolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufend erscheinen kann. Das Ausländeramt wird mit Polizeirapporten und Urteils-meldungen über strafbares Verhalten der ausländischen Wohnbevölkerung des Kantons St.Gallen orientiert. Damit ist sichergestellt, dass fremdenpolizeiliche Massnahmen gegen die (mutmasslichen) Täter ergriffen werden können. Sobald das Ausländeramt von einer

strafrechtlichen Verfehlung erfährt, wird die Aufenthaltsbewilligung nicht mehr oder nur noch unter Vorbehalten verlängert. Liegt eine rechtskräftige Verurteilung vor, werden die fremdenpolizeilichen Folgen für den Täter verfügt (vgl. Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.06.39 «Entzug der Aufenthaltsbewilligung für kriminelle Ausländer?»). Nicht selten hat diese fremdenpolizeiliche Reaktion tiefgreifendere Folgen für den Ausländer als die strafrechtlichen Sanktionen. Entsprechend hat ein konsequentes Vorgehen sowohl der Straf- wie der Ausländerbehörden gegen kriminelle Ausländer auch eine präventive Wirkung.

2. Der Anteil der Jugendlichen bei den ermittelten Tätern lag bei der Gesamtkriminalität im Jahr 2005 bei 18,2 Prozent, bei Gesetzesverstössen nach dem StGB gar bei 22,3 Prozent gegenüber 12,9 Prozent im Jahr 2004. Allein mit der neuen Zählweise der Polizeilichen Kriminalstatistik der Schweiz (PKS) lässt sich dieser Zuwachs nicht begründen. Eine Erklärung für das hohe Aufkommen von jugendlichen Tätern sind die vielen Möglichkeiten und Gelegenheiten zur Deliktsbegehung in der heutigen Zeit. Schwierige familiäre Verhältnisse, fehlende Werte und Grenzen, schulische Schwächen und mangelnde Chancen auf dem Arbeitsmarkt begünstigen sodann kriminelle Handlungen. Die Regierung orientiert sich bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität, insbesondere der Jugendgewalt, nicht in erster Linie an der Nationalität, sondern an der sozialen Situation der Betroffenen. Die Kantonspolizei hat deshalb im Rahmen ihres 7-Punkte-Programms «Innere Sicherheit» auch die Bekämpfung der Jugendkriminalität berücksichtigt. Im Rahmen der Schwerpunktbildung führt sie spezialisierte Mitarbeitende der Kantonspolizei (Jugendkontaktbeamtinnen und -beamte) ein, die in den Jugendszenen präsent sind. Sie bieten sich als niederschwellige Ansprechpersonen an, ermitteln Straftaten und sind auch polizeiliche Anlaufstelle für kommunale Behörden und Institutionen im Bereich der Jugendarbeit.

Der hohe Anteil von straffälligen Jugendlichen mit ausländischer Nationalität hängt häufig damit zusammen, dass der Familiennachzug erst spät erfolgt. Nach den geltenden Vorschriften über den Familiennachzug (vgl. Art. 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [SR 142.20] und Art. 38 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer [SR 823.21]) ist den ledigen Kindern der Familiennachzug bis zum 18. Altersjahr zu bewilligen. Es musste immer wieder festgestellt werden, dass mit dem Nachzug der Kinder möglichst lang zugewartet wird. Diese Kinder wachsen bei Verwandten im Heimatland auf, besuchen dort die Schulen, sprechen nur die Sprache des Heimatlandes und haben dann oft Probleme mit der Integration in der Schweiz, gerade auch wenn sie in einem schwierigen Alter mit fehlenden oder mangelnden Sprachkenntnissen eine Arbeit oder Ausbildungsstelle finden sollten. Ausländische Jugendliche spüren dann auch die kulturellen Unterschiede besonders stark. Sie sind mit anderen Wertvorstellungen aufgewachsen und haben andere Konfliktlösungsmuster verinnerlicht. Mangelnde Deutschkenntnisse, das Gefühl, abgelehnt zu werden, ausgegrenzt zu sein, und die eingeschränkten Perspektiven bei der Bildung wie auf dem Arbeitsmarkt fördern die Delinquenz, insbesondere auch die Bereitschaft, mit Gewalt auf sich aufmerksam zu machen und sich Respekt zu verschaffen.

Die Regierung hat seit Jahren wiederholt betont, wie wichtig es für eine erfolgreiche Integration ist, dass der Familiennachzug möglichst rasch und nicht erst kurz vor der Volljährigkeit erfolgt. Gerade die Jahre, die ein Kind im ordentlichen Schulsystem verbringt, sind für die spätere Integration und auch für die Chancengleichheit entscheidend. Folgerichtig werden die Fristen für den Familiennachzug mit dem neuen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer neu geregelt. Ausgehend vom eigenen Aufenthalt des Gesuchstellers in der Schweiz wird eine generelle Frist für den Familiennachzug von fünf Jahren eingeführt. Sind die Kinder bereits über 12 Jahre alt, beträgt die Frist zwölf Monate. Wird die Frist verpasst, geht der gesetzliche Anspruch auf Familiennachzug unter und eine Einreise dieser Kinder ist nur noch möglich, wenn wichtige familiäre Gründe eine Ausnahme rechtfertigen. Dadurch werden die Voraussetzungen für die Integration der Jugendlichen we-

sentlich verbessert, wodurch sich auch das Problem der Gewalt durch ausländische Jugendliche entschärfen dürfte.

3. Die Vermutung, dass sich die nach Beurteilung der SVP-Fraktion «lasche Einbürgerungspraxis» und die fehlende Unterscheidung zwischen eingebürgerten Schweizern und Schweizern seit Geburt verschleiern auf die Problematik auswirke, ist falsch. Zum einen wäre diese Unterscheidung unzulässig: Es gibt nicht zwei Klassen von Schweizer Bürgern. Zum andern spielen eingebürgerte Schweizer nach Auskunft der Staatsanwaltschaft weder bei der Jugend- noch bei der Erwachsenenkriminalität eine besondere Rolle. Weiterhin nicht ausgeschieden wären sodann Straftäter, die nicht durch Einbürgerung, sondern durch Adoption Schweizer geworden sind.

Die Zukunft der PKS hat die Regierung in ihrem Antrag zum Postulat 43.06.09 «Mehr Transparenz in der Ausländerkriminalität» aufgezeigt. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass künftig im Bereich der Ausländerkriminalität differenzierte Angaben möglich sind. Die zusätzliche Erhebung und Erfassung der in der Schweiz eingebürgerten Straftäter ist jedoch nicht vorgesehen. Straftäter mit Schweizer Bürgerrecht werden gesamtschweizerisch auch in Zukunft einheitlich als Täter mit Schweizer Nationalität erfasst und ausgewiesen.

4. Bei ausländischen Gewalttätern und Straftätern ohne schützenswerte Beziehungen zur Schweiz (Kriminaltouristen) ordneten die Gerichte auf Antrag der Staatsanwaltschaft Landesverweisungen an. Für Jugendliche kam diese Nebenstrafe in der Regel aufgrund von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [SR 0.101] (Recht auf Achtung des Familienlebens) nicht in Frage. Mit der Revision des Allgemeinen Teils des StGB ist die gerichtliche Landesverweisung (Art. 55 StGB) abgeschafft worden. Der Richter kann seit Inkrafttreten am 1. Januar 2007 keine Landesverweisungen von Straftäterinnen und Straftätern mehr anordnen, und die bereits angeordneten Landesverweisungen sind kraft Bundesrecht aufgehoben (Ziff. 1 Abs. 2 der Schlussbestimmung der Änderung des StGB vom 13. Dezember 2002; vgl. auch Botschaft der Regierung vom 28. Februar 2006 zu den Auswirkungen der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches und des neuen Jugendstrafgesetzes auf den Kanton St.Gallen, in: ABI 2006, S. 903 und 918). Um zu verhindern, dass Ausländerinnen und Ausländer mit gerichtlicher Landesverweisung nach dem 1. Januar 2007 wieder in unser Land einreisen können, wurden im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausländerrechtliche Fernhaltmassnahmen wie Einreisesperre (Art. 13 ANAG) oder Ausweisung (Art. 10 ANAG) angeordnet.

Damit ist die Forderung nach mehr gerichtlichen Landesverweisungen gegenstandslos. Sie war auch sachlich nicht gerechtfertigt: Das Ausländeramt prüft bei jedem Straftäter, ob die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung allenfalls zu entziehen ist. Dabei stützt es sich auf die Praxis des Schweizerischen Bundesgerichtes (vgl. BGE 120 Ib 132), wonach strafrechtliche und fremdenpolizeiliche Massnahmen unterschiedliche Zwecke verfolgen. Bei der Festsetzung der Strafe wie auch bei der Landesverweisung hatte der Strafrichter die persönliche Situation des Verurteilten und seine Resozialisierungschancen zu berücksichtigen. Für die Landesverweisung war namentlich die Frage entscheidend, ob die Schweiz oder das Heimatland die günstigeren Voraussetzungen für eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft bot. Demgegenüber steht für die Fremdenpolizeibehörden das Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Vordergrund. Aufgrund der umfassenden Abwägung privater und öffentlicher Interessen ergibt sich für das Ausländeramt ein im Vergleich mit den Straf- und Strafvollzugsbehörden strengerer Beurteilungsmassstab.